

RA Knud Petzel*Im Burgfeld 64*60439 Frankfurt am Main

Herrn Bundesminister des Inneren
Dr. Thomas de Maizière
Alt-Moabit 101 D
FAX: 030186812926

Mein Zeichen: 10/010 EIGBM
24. August 2010

10559 Berlin

Bezug: Schreiben des BMdl an den Wahlprüfungsaus-
schuss des deutschen Bundestags vom 19.02.2010.
Hier: der Briefkopf

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Thomas de Maizière,
dieses Schreiben betrifft die Form des Briefkopfs des im Bezug bezeich-
neten Schreibens Ihres Hauses vom 19.02.2010, das ich abschriftlich
beifüge, und damit in erster Linie keine Sachfrage.

Es wäre aber bedauerlich, wenn Ihnen deswegen mein Schreiben nicht
zur persönlichen Kenntnis gegeben würde. Natürlich könnten Sie sich
dann auch der Sache widmen und sich über meine Anfechtung der BT-
Wahl 2009 berichten lassen.

Im Briefkopf wurden folgende Worte als Logo mitgeteilt:

„Freiheit, Einheit, Demokratie.“

Das klingt für unbefangene Leser zwar sehr schön, zumal von Freiheit
die Rede ist. Aber dem Logo müsste wohl noch aufgeholfen werden.

Wer nämlich ein wenig nachdenkt, könnte bemerken, dass Gleichheit
(égalité) und Brüderlichkeit (fraternité) fehlen. Geht der BMdl etwa hinter
die Erkenntnisse der französischen Revolution zurück? Will er sich heute
für die Gleichheit, also für den Anspruch des Bürgers auf Gerechtigkeit
(Rechtsstaatlichkeit), und für die Brüderlichkeit, also für den Anspruch
auf soziale Lebenssicherung (Sozialstaatlichkeit) etwa nicht mehr einset-
zen? Sollen dafür nur noch andere Ressorts zuständig sein z.B. MdJ o-
der BMAS? Wird innenministeriale Kraft also nur darauf konzentriert, das
Internet zu reglementieren. Drängt sich da nicht die Notwendigkeit eines
Verbesserungsvorschlags für das Logo auf?

Wohlan denn, mein bescheidener Vorschlag:

Der BMdl erweitert sogar, was seit der französischen Revolution über
das gedeihliche Zusammenleben der Menschen als naturgesetzlich er-
kannt worden ist, und führt in seinem Logo nunmehr die Worte:

**Freiheit (liberté), Wahrheit (vérité), Gleichheit (égalité), Einigkeit (so-
lidarité), Brüderlichkeit (fraternité).**

Das sind keine Schlagworte sondern in Kurzform: Naturgesetze.

Auf Worte wie „Einheit“ und „Demokratie“ kann im Logo nun verzichtet werden; die sind heute nicht mehr wichtig. Die deutsche Einheit ist bereits ein alter Hut und die deutsche Demokratie haben wir schon lange.

Die Bürger heute aber vermissen in Deutschland Gerechtigkeit und befürchten soziale Not. Dies wäre seitens des Staates durch Beachtung der o.a. Naturgesetze abzuwenden. Die Missachtung der Wahrheit, also die öffentliche Lüge, lässt Freiheit und Gerechtigkeit und die Missachtung der Einigkeit missachtet, also der Krieg lässt Gerechtigkeit und Brüderlichkeit leiden.

Unterschätzen Sie nicht: die Hervorhebung der Wahrheit und der Einigkeit neben Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Das gilt insbesondere im Falle, dass der Staat die Wahrheit missachtet.

Denn für die Wahrheit schufen Menschen sich ein neues Medium: Das freie Internet. Gewiss, staatliches Lügen und Vertuschen wurde dadurch schwieriger. Staatliche Verbote und Zensur aber werden - wie schon immer - nichts nützen.

Mehr und mehr Menschen werden z.B. lernen, wie unsinnig und vergeblich in Wahrheit ist, dass deutsche Truppen am Hindukusch die BRD verteidigen. Wikileaks oder Julian Assange könnten zur Strafe das Maul gestopft werden. Dann aber kommen andere.

Damit schließlich die 5 Worte bzw. die 5 Begriffe des Logos nicht durcheinander geworfen werden, sei zum bescheidenen Vorschlag angemerkt:

Der Staat, der Freiheit missachtet, der z.B. freie Meinung verbietet, bewirkt hauptsächlich, dass Bürger dumm bleiben.

Der Staat, der Wahrheit missachtet, der z.B. Blogger zensiert oder blockiert, bewirkt hauptsächlich, dass Bürger sich fürchten, unsicher werden und an sich und anderen zweifeln.

Der Staat, der Gleichheit missachtet, der z.B. rechtswidrige Gesetze gibt, vereitelt hauptsächlich, dass Bürger in Gerechtigkeit und einander vertrauen leben.

Der Staat, der Einigkeit missachtet, der z.B. die Stimmen der Wähler durch Sperrklauseln und sonstige Tricks entwertet, bewirkt hauptsächlich, dass Bürger sich verdrossen zurückziehen, nicht zu Wahlen gehen, die Parteien frecher und die Abgeordneten korrupter werden.

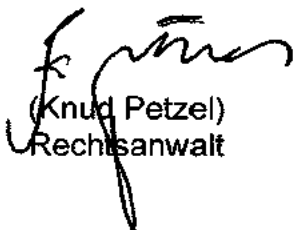
Der Staat, der die Brüderlichkeit missachtet, z.B. mit Steuergeldern Banken saniert statt Grundeinkommen zu sichern, bewirkt im Ergebnis den Krieg aller gegen alle (bellum omnium contra omnes).

Die 5 Naturgesetze des Zusammenlebens der Menschen in der Gesellschaft fortgesetzt zu verkennen, stiftet Schäden, deren Ursachen und Wirkungen sich zu Teufelskreisen verschränken. Und eines Tages wird auch staatliche Abhilfe unmöglich.

Wehret den Anfängen!

Fangen wir an beim Logo auf den Briefen des BMdl.

Mit freundlichen Grüßen


(Knud Petzel)
Rechtsanwalt



Bundesministerium
des Innern

Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung	
Eing. am 23. Feb. 2010	
Vorsitzende/r	Sekretär



Freiheit
Einheit
Demokratie
EINGETRAGEN

01. März 2010

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-45520

FAX +49 (0)30 18 681-45589

BEARBEITET VON Franßen-Sanchez de la Cerdá

E-MAIL V15@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 19. Februar 2010

BETREFF **Bundestagswahl 2009**

HIER

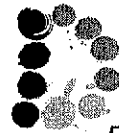
BEZUG Ihr Schreiben vom 19. Januar 2010

Zu den vorbezeichneten Wahleinsprüchen nehme ich hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel wie folgt Stellung:

1. Das Bundesverfassungsgericht erachtet in ständiger Rechtsprechung bei Wahlen zum Deutschen Bundestag die in § 6 Abs. 6 Satz 1 Alternative 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vorgesehene, auf das gesamte Wahlgebiet bezogene Fünf-Prozent-Sperrklausel für verfassungsgemäß (vgl. BVerfGE 122, 304, 314 f.; 120, 82, 109 ff.; 95, 408, 417 ff.; 95, 335, 366; 82, 322, 337 ff.; 51, 222, 235 ff.; 6, 84, 92 ff.; 4, 31, 39 ff.; 1, 208, 247 ff.). Entsprechendes hat es zuletzt mit Beschluss vom 15. Januar 2009 entschieden. Mit diesem Beschluss ist eine gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag gerichtete Wahlprüfungsbeschwerde als erledigt angesehen worden, unter anderem weil sich die vom Beschwerdeführer als verfassungswidrig gerügte, sitzverteilungsrelevante Fünf-Prozent-Sperrklausel auf eine Wahlrechtsnorm gründe, deren Verfassungsmäßigkeit wiederholt festgestellt worden sei. Das öffentliche Interesse stehe daher auch insoweit einer Beendigung des Verfahrens ohne Entscheidung zur Sache nicht entgegen (vgl. BVerfGE 122, 304, 314 f.).

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT
VERKEHRSANBINDUNG

Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten



SEITE 2 VON 3

2. Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 zur Verfassungswidrigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel im schleswig-holsteinischen Kommunalwahlgesetz (BVerfGE 120, 82 ff.) ergibt sich nichts Gegenteiliges. Diese Entscheidung bezieht sich unter eingehender Würdigung der Ausgestaltung des Kommunalverfassungsrechts in Schleswig-Holstein (vgl. BVerfGE 120, 82, 115-122) auf eine zur Funktionsfähigkeit von Kommunalvertretungen statuierte Fünf-Prozent-Sperrklausel, deren Erforderlichkeit nicht ohne weiteres – wie das Bundesverfassungsgericht hervorhebt (BVerfGE 120, 82, 111 f.) – aus der Erforderlichkeit der Fünf-Prozent-Sperrklauseln für Bundestags- oder Landtagswahlen hergeleitet werden könne. Entsprechendes gilt für das Urteil des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen vom 14. Mai 2009 betreffend die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Wiedereinführung der Fünf-Prozent-Sperrklausel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven.
3. Angesichts der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Wahlgesetzgeber verfassungsrechtlich nicht daran gehindert, bei der Verteilung der zu vergebenden Sitze auf die Landeslisten grundsätzlich nur die Parteien zu berücksichtigen, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben (§ 6 Abs. 6 Satz 1, Alternative 1 BWG). Es ist ihm mit anderen Worten von Verfassungen wegen unbenommen, gültige Zweitstimmen, die auf Landeslisten von Parteien entfallen sind, die nicht die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden haben, zwar für die Ergebnisfeststellung als relevant zu werten (§ 42 BWG), nicht aber für die Sitzverteilung. Der Wahlgesetzgeber darf also ohne Verstoß gegen Bundesverfassungsrecht alle zu vergebenden Parlamentssitze auf die Landeslisten derjenigen Parteien verteilen, die die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden haben. Im Interesse der Handlungsfähigkeit des Deutschen Bundestages hat der Wahlgesetzgeber an der auf das gesamte Wahlgebiet bezogenen Fünf-Prozent-Sperrklausel, die seit der Wahl zum 2. Deutschen Bundestag 1953 gilt, festgehalten. Denn eine Wahl hat – wie das Bundesverfassungsgericht betont (vgl. BVerfGE 51, 222, 236) – „nicht nur das Ziel, eine Volksvertretung zu schaffen, die ein Spiegelbild der in der Wählerschaft vorhandenen politischen Meinungen darstellt, sondern sie soll auch ein funktionsfähiges Organ hervorbringen.“ Hierfür sind „klare und ihrer Verantwortung für das Gesamtwohl bewusste Mehrheiten in einer Volksvertretung (...) für eine Bewältigung der ihr gestellten Aufgaben unentbehrlich“, die durch einen unbegrenzten Proporz nicht gewährleistet sind.
4. Aufgrund der verfassungskonformen Ausgestaltung der Fünf-Prozent-Sperrklausel im geltenden Bundeswahlgesetz ist der Wahlgesetzgeber auch nicht zur Einführung einer Alternativstimme („Ersatzstimme“ bzw. „Stimmweitergabe-Option“) verpflichtet. Ergänzend sei darauf verwiesen, dass im Schrifttum gegen die Einführung einer solchen Alternativstimme verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht werden: Eine Alternativstimme sei mit dem Charakter der Stimmabgabe als einer vorbehaltlosen und bedingungsfeindlichen Willenserklärung nicht zu vereinbaren und verstoße daher gegen den Grund-



SEITE 3 VON 3

Unmittelbarkeit der Wahl im Sinne des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und gegen das Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG (so *Schreiber*, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 8. Auflage 2009, § 6 Rn. 37 sowie ders. in Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Stand 2008, Art. 38 Rn. 23, 88). Überdies wäre die Gewährung einer Alternativstimme auch keine verfassungspolitisch angezeigte Fortentwicklung des Wahlrechts. Sie würde das Stimmabgabeverfahren verkomplizieren, die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlich erschweren und verzögern und den Wähler von einer eindeutigen politischen Entscheidung ohne Vorbehalt und Rückfallposition entpflichten (vgl. im Einzelnen hierzu *Schreiber*, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 8. Auflage 2009, § 6 Rn. 37).

Im Auftrag
v. Knobloch



Beglaubigt:

Holthuis
Tarifbeschäftigte